



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

---

2024 Ausgegeben in Schwerin am 31. Januar Nr. 3

---

Tag	INHALT	Seite
25.1.2024	Vierte Verordnung zur Änderung der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung Ändert LVO vom 10. Februar 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 155 .....	18

## Vierte Verordnung zur Änderung der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung\*

Vom 25. Januar 2024

Aufgrund des

- § 1 Absatz 4 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 660, 780), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796, 806) geändert worden ist,
- § 56a Absatz 3 Satz 3 und § 24 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 7 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist,
- § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das zuletzt durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

Die Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung vom 10. Februar 2005 (GVOBl. M-V S. 68), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 27. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 415), wird wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

- „§ 1 Ausländerbehörden
- § 2 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- § 3 Landesamt für innere Verwaltung
- § 3a Elektronische Aufenthaltsüberwachung
- § 4 Adressänderung elektronischer Aufenthaltstitel
- § 5 Flüchtlingsgruppen im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
- § 6 Verteilungsschlüssel
- § 7 Räumliche Beschränkung
- § 8 Inkrafttreten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1 Ausländerbehörden“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Ausländers“ die Wörter „oder der Ausländerin“ eingefügt.

c) In Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ausländer“ die Wörter „und Ausländerinnen“ eingefügt.

3. In § 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

#### „§ 2 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### „§ 3

#### Landesamt für innere Verwaltung“.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ausländern“ die Wörter „und Ausländerinnen“ eingefügt.

c) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die kommunalen Ausländerbehörden sind für die Durchführung der Abschiebung zuständig. Unbeschadet des Satzes 1 ist das Landesamt für organisatorische Maßnahmen der Abschiebung aller abgelehnten Asylbewerber und Asylbewerberinnen sowie unerlaubt eingereister Ausländer und Ausländerinnen nach § 15a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zuständig. Organisatorische Maßnahmen sind:

1. die Beschaffung von Reisedokumenten und damit verbundenen Maßnahmen der Identitätsfeststellung und -sicherung,
2. die Einleitung, Organisation und Abstimmung von Einzel- und Sammelabschiebungen sowie weitere damit verbundene Maßnahmen,
3. die Koordinierung der Haftplatzvergabe landeseigener Abschiebungshaftplätze.

Das Landesamt kann in begründeten Einzelfällen die Maßnahmen nach Satz 3 auf eine kommunale Ausländerbehörde übertragen.“

d) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Asylbewerber“ die Wörter „und Asylbewerberinnen“ sowie nach dem Wort „Ausländer“ die Wörter „und Ausländerinnen“ eingefügt. Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

e) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Landesamt ist die zentrale Ausländerbehörde im Sinne des § 71 Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes. Die zentrale Ausländerbehörde ist landesweit für das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufent-

\* Ändert LVO vom 10. Februar 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 155

haltsgesetzes zuständig. Die zentrale Ausländerbehörde soll hierbei landesweit der einheitliche Ansprechpartner für die Arbeitgebenden sein. Die Zuständigkeit der kommunalen Ausländerbehörden für Anträge auf ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt. Das Landesamt ist darüber hinaus zuständig für die Erteilung von Aufenthaltstiteln für den Aufenthalt und die Beschäftigung von Ausländern und Ausländerinnen im Küstenmeer.“

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a  
Elektronische Aufenthaltsüberwachung**

Anstelle der sonst nach dieser Verordnung zuständigen Behörden ist die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder in Darmstadt für die Erhebung und Speicherung der in § 56a Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Daten und deren Verarbeitung nach § 56a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes zuständig. Sie bedient sich bei ihrer Aufgabenwahrnehmung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, die das technische System zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung bereitstellt.“

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4  
Adressänderung elektronischer Aufenthaltstitel**

Neben der Ausländerbehörde ist auch die Personalausweisbehörde der amtsfreien Gemeinde oder des Amtes zuständige Behörde im Sinne des § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes für die Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Aufenthaltstitels gespeicherten Anschrift und der auf dem Dokument aufzubringenden Anschrift, soweit der jeweilige Träger der Personalausweisbehörde diese Aufgabe übernommen hat. Die Übernahme der Aufgabe ist der örtlich zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 5  
Flüchtlingsgruppen im Sinne des  
Flüchtlingsaufnahmegesetzes“.**

b) In Buchstabe a wird das Wort „Flüchtlinge“ durch „Ausländer und Ausländerinnen“ ersetzt.

c) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Ausländer“ die Wörter „und Ausländerinnen“ eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.

d) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Ausländer“ werden die Wörter „und Ausländerinnen“ eingefügt.

bb) Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

cc) Das Komma am Ende wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.

e) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Flüchtlinge, denen im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist (Resettlement-Flüchtlinge)“.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6  
Verteilungsschlüssel“.**

b) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Asylbewerber“ die Wörter „und Asylbewerberinnen“ eingefügt.

c) Der Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Flüchtlinge nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c bis f des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie Ausländer und Ausländerinnen, die nach § 5 den in § 1 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes genannten Flüchtlingen gleichgestellt wurden, werden nach dem Verteilungsschlüssel für Asylbewerber und Asylbewerberinnen (Absätze 1 und 3) verteilt.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 7  
Räumliche Beschränkung“.**

b) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Asylbewerber“ die Wörter „und Asylbewerberinnen“ eingefügt.

10. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 6 Absatz 3 Satz 3 und in § 6 Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „für Ausländerrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.

11. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.

In § 2 Satz 1, § 7 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 wird das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe e tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, frühestens jedoch am 1. April 2024.

Schwerin, den 25. Januar 2024

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres, Bau  
und Digitalisierung  
Christian Pegel**

